

Fachtag am 24.02.2018 in Ulm
Rechte von Menschen mit Autismus
- aktuelle Entwicklungen

Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.

Rechte von Menschen mit Autismus

Gliederung

- I. Bundesteilhabegesetz (BTHG)**
- II. Diagnose Autismus, Versorgungsmedizinverordnung, Merkzeichen**
- III. Grundlagen der Eingliederungshilfe - BTHG**
- IV. Verfahrensfragen - BTHG**
- V. Autismustherapie**
- VI. Eingliederungshilfen (ergänzend) zur Schulbildung**
- VII. Teilhabe am Arbeitsleben - UN-BRK**
- VIII. Heranziehung zu Kostenbeiträgen**

Rechte von Menschen mit Autismus

I. Rechte von Menschen mit Autismus und das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Der Bundesverband autismus Deutschland e.V. hatte sich neben anderen Behindertenverbänden im Verlauf des Jahres 2016 intensiv in die Beratungen zum BTHG eingebracht, unter anderem mittels einer Petition an die im Bundestag vertretenen Fraktionen → einige Veränderungen wurden im Laufe des Gesetzgebungsprozesses vorgenommen

Rechte von Menschen mit Autismus

Verabschiedung des BTHG im **Dezember 2016**, Inkrafttreten sukzessive ab 1.1.2017 bzw. grundsätzlich zum **1.1.2018**, wenn nicht abweichend geregelt

- **1.1.2017** → erste Anhebung bei Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe und Erhöhung des Vermögensfreibetrages in der Sozialhilfe
- **1.1.2018** → Änderungen bei den Verfahrensregelungen und neue Leistungen für ein **Budget für Arbeit** und die **Förderung alternativer Beschäftigungsanbieter**
- **1.1.2020** → zweiter Schritt zur Anhebung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe und die Neuregelung der gesamten Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2 → **Autismustherapie und Schulbegleitung**

Rechte von Menschen mit Autismus

Struktur des SGB IX-NEU:

Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende **Rehabilitations- und Teilhaberecht für behinderte Menschen** zusammengefasst.

Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöste und **reformierte Eingliederungshilfe** als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz.

Im SGB IX, Teil 3 steht das weiterentwickelte **Schwerbehindertenrecht** (bisher Teil 2 des SGB IX)

Rechte von Menschen mit Autismus

Diagnose Autismus als Behinderung gemäß § 2 SGB IX Abs. 1 (i.d.F seit 1.1.2018)

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.....“

Rechte von Menschen mit Autismus

ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit → Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit seiner Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Rechte von Menschen mit Autismus

Eine Autismus-Spektrum-Diagnose, insbesondere die Störung der sozialen Interaktion, hindert die Betroffenen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren i.d.R. an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft.

Autistische Störungen sind somit regelmäßig eine **Behinderung** i.S.d. § 2 SGB IX.

Rechte von Menschen mit Autismus

Künftiger Zugang zur Eingliederungshilfe nach dem BTHG

Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX-NEU) wird grundsätzlich überarbeitet. Orientierung am ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit § 99 SGB IX-NEU soll zum **01.01.2023** in Kraft treten und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden.

Bis dahin bleiben die jetzigen Regelungen in Kraft: *Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung → wesentliche Behinderung (gemäß § 54 SGB XII) als Leistungsvoraussetzung*

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 99 SGB IX-NEU, Leistungsberechtigter Personenkreis (ab 1.1.2023)

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren **Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen** sind und die dadurch **in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind**. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.

Rechte von Menschen mit Autismus

II. Diagnose Autismus im ICD 10

Autismus-Spektrum-Störungen sind im ICD 10 (**Internationale Klassifikation der Krankheiten**) angegeben: F 84.0 (Frühkindlicher Autismus), F 84.1 (Atypischer Autismus), F 84.5 (Asperger Autismus)
→ der ICD 10 ist derzeit noch gültig und auch rechtlich relevant, vgl. § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V: Verschlüsselung von Diagnosen bei der vertragsärztlichen Versorgung nach der aktuellen ICD-Fassung.

Die Neufassung ICD-11 soll 2018 oder 2019 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedet werden. Über den Zeitpunkt einer möglichen Einführung der ICD-11 in Deutschland sind noch keine Aussagen möglich. Grundlage wird sein der seit Mai 2013 veränderte DSM V (*→ Autismusspektrum*)

Rechte von Menschen mit Autismus

Die autistische Störung ist zwar im ICD 10 klassifiziert, aber als solche **nicht heilbar !**

Einer Heilbehandlung im medizinischen Sinne zugänglich sind einzelne Symptome bzw. sekundäre Störungen, die im Zusammenhang mit Autismus auftreten können, z.B. Tics, Zwänge, Depressionen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Überblick über die Rechte von Menschen mit Autismus

- Assistenz im Kindergarten
- Autismustherapie i.R.d. Eingliederungshilfe (Anspruchsgrundlagen über die gesamte Lebensaltersspanne → Gewährleistung von Teilhabe !)
- als Leistung der Krankenkasse (SGB V): ggfs. Psychotherapie (als Heilbehandlung von Sekundärsymptomen wie z.B. Depressionen), Ergotherapie, Logopädie
- ggfs. Leistungen der Pflegeversicherung (fünf Pflegegrade seit 1.1.2017)
- Schulbegleitung
- Begleitung und Unterstützung in der Ausbildung
- Begleitung und Unterstützung im Studium
- Begleitung und Unterstützung am Arbeitsplatz
- Assistenz und Hilfe zur Teilhabe in allen Bereichen des Wohnens

Rechte von Menschen mit Autismus

Versorgungsmedizinverordnung in Bezug auf Menschen mit Autismus

→ Voraussetzung: Diagnose nach ICD-10

→ Feststellung des **GdS** (Grad der Schädigungsfolgen) bzw. **GdB** (Grad der Behinderung) bei Menschen mit Autismus:

ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdS 10 - 20

mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 30 - 40

mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten (z.B. Integrationshelfer notwendig): GdS 50 – 70

mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 80 - 100

Problem → Die Anwendung in der Verwaltungspraxis ist sehr uneinheitlich, da die Verordnung keine präzisen Anhaltspunkte enthält

→ In vielen Fällen ist ein Widerspruch bzw. eine Klage empfehlenswert

Rechte von Menschen mit Autismus

Schwerbehinderung:

Ein **Schwer**behindertenausweis wird ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 ausgestellt, § 152 SGB IX

Er dient der Inanspruchnahme von Leistungen und Hilfen nach §§ 151 ff SGB IX) -- > Schwerbehindertenrecht, z.B. besonderer Kündigungsschutz

Aber: Auch ohne Schwerbehinderung bestehen Ansprüche auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB XII (z.B. **Autismustherapie und Schulbegleitung**), d.h. hierfür ist eine Behinderung ausreichend. Dies bedeutet, dass für Schüler mit Autismus ein Schwerbehindertenausweis zwar hilfreich (z.B. im Steuerrecht für die Familie), aber nicht zwingend erforderlich ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

Die rückwirkende Anerkennung der (Schwer-) Behinderung bei Autismus wird von den Versorgungsämtern unterschiedlich beurteilt.

→ **VersorgungsmedizinVO**: Eine Behinderung liegt erst ab Beginn der Teilhabebeeinträchtigung vor. **Keine Pauschale Festsetzung** des GdB ab einem bestimmten Lebensalter

Die Rechtsprechung dazu ist bisher uneinheitlich.

Wenn frühere Arztberichte Symptome eindeutig belegen können, die erst später zu einer Autismusdiagnose geführt haben, dann sollte die rückwirkende Anerkennung beantragt werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

Häufige Merkzeichen bei Menschen mit Autismus: H, B, G

(in manchen Fällen auch aG = außergewöhnliche Gehbehinderung)

«H»: Hilflosigkeit, vgl. § 33 b Abs. 6 EStG

Wer für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf bzw. eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft. Außerdem sind notwendige körperliche Bewegung, geistige Anregung und Möglichkeiten zur Kommunikation zu berücksichtigen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Hilflosigkeit liegt im oben genannten Sinne auch dann vor, wenn ein psychisch oder geistig behinderter Mensch zwar bei zahlreichen Verrichtungen des täglichen Lebens der Hilfe nicht unmittelbar bedarf, er diese Verrichtungen aber infolge einer Antriebsschwäche ohne ständige Überwachung nicht vornähme.

Der Umfang muss erheblich sein. Dies ist der Fall, wenn die Hilfe dauernd für zahlreiche Verrichtungen, die häufig und regelmäßig wiederkehren, benötigt wird. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung) müssen außer Betracht bleiben.

Rechte von Menschen mit Autismus

Bundessozialgericht, Leitentscheidung vom 12.02.2003 (B 9 SB 1/02 R, juris, Rn. 14 ff.)

- Grundsätzlich Erheblichkeit des Zeitaufwands, wenn dieser mindestens zwei Stunden täglich erreicht, vgl. Pflegestufe II (bis 31.12.2016)
- Begriff der Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit aber nicht deckungsgleich → Hilflosigkeit auch bei einem täglichen Hilfsbedarf zwischen 1 und 2 Stunden, wenn der wirtschaftliche Wert der erforderlichen Pflege besonders hoch ist, z.B. wenn behinderungsbedingt ständige Aufsicht erforderlich ist.

→ evtl. Änderung dieser Leitentscheidung bei der Beurteilung des Merkzeichens H aufgrund des 2. Pflegestärkungsgesetzes seit 01.01.2017 (Einteilung in fünf Pflegegrade) zu erwarten

Rechte von Menschen mit Autismus

Exkurs: Pflegereform seit 01.01.2017: Die drei bisherigen Pflegestufen wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt. Die Pflegegrade eins bis drei gelten für geringe, erhebliche beziehungsweise schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit. Der Grad vier umfasst schwerste Beeinträchtigungen, bei Grad fünf kommen „besondere Anforderungen an die pflegerische Versorgung“ hinzu.

(<http://bvkm.de/wp-content/uploads/Neuregelungen-f%C3%BCr-Pflegebed%C3%BCrftige-ab-2017-Zusammenstellung-bvkm.pdf>)

Rechte von Menschen mit Autismus

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Gewichtung des Unterstützungsbedarfs im Bereich der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen sowie Gestaltung des Alltagslebens zu einer präziseren Einstufung bei Menschen mit Autismus führt als dies bisher bei den drei Pflegestufen der Fall war.

Aber: Eine Analogie zum Merkzeichen „H“ ist bisher noch nicht durch Gerichtsentscheidungen zu untermauern.

Rechte von Menschen mit Autismus

bei **Kindern** ist stets nur der Teil der Hilflosigkeit zu berücksichtigen, der wegen der Behinderung den Umfang der Hilflosigkeit eines gesunden gleichaltrigen Kindes überschreitet; auch schon im ersten Lebensjahr kann infolge der Behinderung Hilflosigkeit vorliegen

- Bei geistiger Behinderung und GdB von 100 → i.d.R. Merkzeichen H
- Bei geistiger Behinderung und GdB von unter 100 → i.d.R. Merkzeichen H bis zum 18. Lebensjahr, wenn das Kind wegen seines Verhaltens ständiger Überwachung bedarf

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei tief greifenden Entwicklungsstörungen (zu denen auch die Autismus-Spektrum-Störungen zählen), die für sich allein einen GdB von mindestens 50 bedingen.....ist regelmäßig Hilflosigkeit bis zum 18. Lebensjahr anzunehmen.

Problem: regelmäßige Überprüfungen durch die Versorgungsämter nach dem 18. Lebensjahr mit dem Ziel einer Aberkennung des Merkzeichens H (vgl. Urteil des SG Aachen vom 19.09.2017, Az. S 12 SB 642/16)

Aber: Merkzeichen H weiterhin zuzuerkennen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen → Widerspruchseinlegung sollte überlegt werden, wenn mindestens **Pflegegrad 2** besteht (aber noch keine Rechtsprechung bekannt)

Rechte von Menschen mit Autismus

Nachteilsausgleiche:

Unentgeltliche Beförderung des Berechtigten im öffentlichen Personennahverkehr, vgl. § 228 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX.

Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, solange ein Kraftfahrzeug auf den behinderten Menschen zugelassen ist

Geltendmachung eines Pauschbetrages und außergewöhnliche Belastungen nach § 33b Einkommenssteuergesetz

Rechte von Menschen mit Autismus

Merkzeichen «G» : Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr; ortsübliche Fußwegstrecken können nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere bewältigt werden.

Bei geistiger Behinderung ist dies erfüllt, wenn der Behinderte auf Wegen, die er nicht täglich zurücklegt, sich nur schwer zurechtfinden kann.

GdB von 100 → immer

GdB 80 bis 90 → meistens

GdB unter 80 → nur in Einzelfällen

Nachteilsausgleich: Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahbereich ohne Fahrausweis, Voraussetzung ist der Erwerb einer speziellen Wertmarke, § 228 Abs. 1 und 2 SGB IX.

Rechte von Menschen mit Autismus

Merkzeichen «B»: Notwendigkeit ständiger Begleitung

§ 229 Abs. 2 SGB IX: Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.

→ wenn G oder H, dann infolge regelmäßig auch B (aber nicht zwingend)

→ die isolierte Zuerkennung von B ist nicht vorgesehen

Nachteilsausgleich: Die Begleitperson kann die öffentlichen Verkehrsmittel des Nah- und Fernverkehrs kostenfrei nutzen, § 228 Abs. 6 Nr.1 SGB IX.

Rechte von Menschen mit Autismus

III. Eingliederungshilfe

für Menschen mit Behinderungen nach §§ 53 ff SGB XII

Die Eingliederungshilfe soll

- eine drohende Behinderung verhüten,
- eine vorhandene Behinderung sowie deren **Folgen** beseitigen oder **mildern**
- und den behinderten Menschen in die Gesellschaft eingliedern

Für Menschen mit Autismus ist die Milderung der Folgen der Behinderung wichtig.

Rechte von Menschen mit Autismus

Sie wird in Ausrichtung an bestimmten **Zwecken** gewährt, wenn und soweit Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann

„Immer dann, wenn auch nur kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar sind, ist diese zu gewähren. Schon eine Milderung wird als ausreichend angesehen.“

vgl. SG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2013, Az. S 32 SO 178/10

Rechte von Menschen mit Autismus

Individueller Maßstab des Bedarfs → Begrenzung auf das objektiv Erforderliche, nicht das nur subjektiv Wünschenswerte
Subjektive Wünsche können jedoch das objektiv Erforderliche bedingen, z.B. bei der Berufswahl und daraus folgenden Teilhabe am Arbeitsleben.

Nicht finanziert werden nutzlose oder gar schädliche Maßnahmen.

→ individueller Maßstab zur Überprüfung ist wichtig

Rechte von Menschen mit Autismus

Bedarfsfestellung

- ist Teil der Amtsermittlung durch den Sozialleistungsträger
- Bestandteil ist meistens eine fachliche Begutachtung
- ist prognostisch und prospektiv anzulegen → „voraussichtlich erforderliche“ Leistungen
- funktionsbezogen, Orientierung am ICF
- dynamischer Prozess entsprechend dem langfristigen Charakter von Behinderung unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren

Rechte von Menschen mit Autismus

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

- die **seelische** Gesundheit eines **Kindes** oder **Jugendlichen** mit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- und daher ist die **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten
- unter bestimmten Voraussetzungen: Fortsetzungshilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Ausgestaltung und Umfang der Leistungen richten sich nach den Vorschriften der Sozialhilfe (§ 35 a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 53 Abs.3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII

Besonderheiten nach § 36 SGB VIII zu beachten: Mitwirkung, Hilfeplan

Rechte von Menschen mit Autismus

IV. Verfahrensfragen

a) Verfahrensrecht und Bedarfsermittlung (seit 1.1.2018)

Wenn mehrere verschiedene Leistungsgruppen oder mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind (§ 19 SGB IX), muss der nach § 14 zuständige Rehabilitationsträger einen **Teilhabeplan erstellen**

→ vollständige und koordinierte Leistungserbringung soll gefördert werden

Rechte von Menschen mit Autismus

Verfahrensregelungen in der Eingliederungshilfe (ab 1.1.2018)

Ausführliche gesetzliche Regelungen zum Gesamtplanverfahren (§§ 141 ff . SGB XII, ab 2020: §§ 117 ff. SGB IX)

→ sollen ein einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe sicherstellen

→ Die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe muss sich zukünftig am bio-psycho-sozialen Modell der ICF orientieren.

Rechte von Menschen mit Autismus

Ab **1.1.2020** gilt in der Eingliederungshilfe des Weiteren grundsätzlich ein **Antragserfordernis** (§ 108 Abs. 1 SGB IX), d. h. Leistungen der Eingliederungshilfe werden nur auf Antrag gewährt.

(Bis dato ist die Kenntnis des Leistungsträgers vom Bedarf ausreichend, wobei aus Beweisgründen immer ein förmlicher Antrag des Leistungsberechtigten ratsam ist)

Sollte allerdings im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ein Bedarf für eine Leistung ermittelt werden, die bis dato nicht beantragt worden ist, so ist diesbezüglich ein Antrag nicht erforderlich (§ 108 Abs. 2 SGB IX).

Rechte von Menschen mit Autismus

Seit 1.1.2018 gibt es nach § 14 SGB IX-NEU einen „**leistenden Rehabilitationsträger**“, der für die Koordination der Leistungen und gegenüber dem Antragsteller verantwortlich ist.

Er muss dann leisten, wenn sich die anderen Träger – obwohl zuständig – nicht einbringen. Mögliche Ansprüche an diese kann er später geltend machen.

Seit 1.1.2018 muss jeder Reha-Träger den Antragsteller über eine Weiterleitung informieren.

Rechte von Menschen mit Autismus

- Wenn der erstangegangene Reha-Träger für die gesamte beantragte Leistung zuständig ist, wird er zwei Wochen nach Antragsingang zum leistenden Rehabilitationsträger.
- Ist er insgesamt nicht zuständig, leitet er den Antrag innerhalb von zwei Wochen an einen zweiten Reha-Träger weiter, der bei Zuständigkeit zum leistenden Reha-Träger wird.
- Wenn auch der zweite Reha-Träger insgesamt nicht zuständig ist, kann er den Antrag in Absprache an einen dritten Reha-Träger weiterleiten („sog. Turbo-Klärung“). Damit ist dieser – und das ist neu – leistender Reha-Träger, auch bei Nichtzuständigkeit.

Rechte von Menschen mit Autismus

Der leistende Reha-Träger hat in der Regel binnen drei Wochen nach Antragsseingang bei ihm zu entscheiden.

Ausnahmen gelten insbesondere bei der Turbo-Klärung, bei Einholung eines Gutachtens und bei der Beteiligung anderer Reha-Träger.

Rechte von Menschen mit Autismus

b) Vorläufige Leistungen nach § 24 SGB IX

- in Eilfällen
- binden die Rehabilitationsträger nicht bei der Feststellung des Rehabilitationsbedarfs
- Erstattungspflicht der Leistungsträger untereinander nach § 102 SGB X

Rechte von Menschen mit Autismus

c) Untätigkeitsklage

Wenn ein Antrag gestellt ist und über diesen ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden wird

Fristen:

- Nach Antragstellung im sozialgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kranken- und Pflegeversicherung, Maßnahmen der Arbeitsagentur) sechs Monate, § 88 Abs.1 SGG;
- im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) drei Monate, § 75 VwGO;
- Nach Erhebung des Widerspruchs gilt eine einheitliche Frist in beiden Verfahrensarten von drei Monaten.

Rechte von Menschen mit Autismus

d) Selbstbeschaffung

§ 18 Abs. 6 SGB IX-NEU

- Konnte der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen
- oder hat er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt
- und sind dadurch Leistungsberechtigten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese vom Rehabilitationsträger in der entstandenen Höhe zu erstatten,
- soweit die Leistung notwendig war

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 36a Abs. 3 SGB VIII (Jugendhilfe)

Werden Hilfen vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist die.....Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

- der Leistungsberechtigte den Trägervor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
- die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
- die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat
 - bis zu einer Entscheidung über die Gewährung der Leistung oder
 - bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung

Rechte von Menschen mit Autismus

e) Widerspruch

Gegen den Bescheid eines Leistungsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Zugang Widerspruch bei der in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichneten Behörde/Widerspruchsstelle einlegen. Dafür ist kein Rechtsanwalt notwendig. Der Widerspruch kann mit eigenen Worten begründet werden. Das Verfahren ist kostenfrei.

Man kann zur Fristwahrung innerhalb der Monatsfrist den Widerspruch zunächst förmlich einreichen und ankündigen, die Begründung später nachzureichen. Der Widerspruch kann später auch ohne Kostenrisiko zurückgenommen werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

f) Klage

Eine Klage ist innerhalb eines Monat ab Erhalt des Widerspruchsbescheids an das in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichnete Gericht zu erheben. Im Sozialrecht an das Sozialgericht; im Jugendhilferecht an das Verwaltungsgericht. Ein Rechtsanwalt ist nicht erforderlich, aber ratsam.

Wenn man zunächst ohne Rechtsanwalt agieren möchte: Eine Klageeinlegung ist zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts möglich. Man erhält eine Abschrift und damit auch einen Nachweis über die Klagerhebung.

Rechte von Menschen mit Autismus

g) Einstweilige Anordnung

Mit seiner Klage auf Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG bzw. § 123 VwGO verbinden, dies ist auch schon vor einer Klageerhebung zulässig.

Durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird in dringenden Fällen eine zumindest „vorläufige“ Regelung geschaffen, dies in der Regel auch relativ zügig (Dauer ca. vier bis sechs Wochen; Hauptsacheentscheidung dauert demgegenüber ca. ein bis zwei Jahre).

Rechte von Menschen mit Autismus

V. Autismustherapie nach den Leitlinien von autismus Deutschland e.V.

Komplextherapie unter Einschluss verschiedener Professionen und Methoden in einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum

Ziel ist gemäß §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII

→ **Eingliederung in die Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Lebensaltersstufe**

Rechte von Menschen mit Autismus

- im **Vorschulalter** als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX (*i.d.F. bis 31.12.2017*)
- im **Schulalter** als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII
- als **Hilfe zur schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII
- im **Erwachsenenalter** häufig als Hilfe zur **Teilhabe** am Leben in der **Gemeinschaft**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX (*i.d.F. bis 31.12.2017*)
- im **Erwachsenenalter** in bestimmten Fällen auch als **Hilfe** zur **Teilhabe** am **Arbeitsleben**, § 54 Abs. 1 i.V.m. § 140 SGB XII

→ Rechtsgrundlagen, die sich auf die gesamte Lebensaltersspanne beziehen → **entsprechend auch im SGB IX-NEU ab 1.1.2020**

Rechte von Menschen mit Autismus

Dauer und Frequenz einer Autismustherapie ?

- § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX, § 53 Abs. 1 SGB XII: wesentliche Teilhabebeeinträchtigungwenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der BehinderungAussicht besteht..... dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.
- § 35 a Abs. 1 S.1 SGB VIII Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wennihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

→ Entscheidung über den Bedarf aufgrund einer Prognose (s.o.)

Rechte von Menschen mit Autismus

- solange und soweit das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft in Form von konkreten Therapie- und Förderzielen erreicht werden kann
- der Hilfebedarf muss in jedem Einzelfall geprüft werden
- also keine schematische Begrenzung der Therapiedauer und -frequenz

Rechte von Menschen mit Autismus

SG Freiburg vom 22.09.2009, Az. S 12 SO 1819/06

Die gesetzlichen Krankenkassen sind aufgrund der Unheilbarkeit autistischer Störungen nicht für eine Autismustherapie zuständig. Selbst wenn sich im Rahmen der Autismustherapie Anteile von Krankenbehandlung finden lassen würden, sind diese lediglich untergeordneter Natur und begründen keine Leistungspflicht der Krankenkassen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie (Eingliederungshilfe) versus Psychotherapie (SGB V) ?

→ kein sich ausschließender Gegensatz, es kommt im Übrigen auf die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen an

Psychotherapie kann hilfreich sein für Klienten mit Autismus, wenn die Diagnose bekannt ist und die Bedingungen der Autismus-Spektrum-Störung in die Therapieplanung fachlich fundiert einbezogen werden. Wenn Sekundärsymptome oder komorbide Störungen, die einen Krankheitswert haben, behandelt werden, z.B. Tics, Zwänge, Angststörungen, Depressionen, verbessert sich damit auch die Lebenssituation des Klienten insgesamt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Von einer **Autismustherapie** als Leistung der Eingliederungshilfe sind des Weiteren abzugrenzen:

a) Komplexleistungen in der **Frühförderung** nach § 46 Abs. 1 -3 i.V.m. § 79 SGB IX (maximal bis zur Einschulung)

→ **medizinische** Leistungen zur Frühförderung werden zusammen mit **heilpädagogischen** Leistungen von **einer** Einrichtung erbracht

- Interdisziplinäre Frühförderstellen
- Sozialpädiatrische Zentren

→ Einzelheiten: Frühförderverordnung

Diese Einrichtungen sind i.d.R. nicht spezialisiert auf Kinder mit Autismus → baldige Überleitung an ein Autismus-Therapie-Zentrum wünschenswert, sofern in räumlicher Nähe vorhanden

Rechte von Menschen mit Autismus

b) nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen für Kinder (§ 43 a SGB V) → psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen unter ärztlicher Verantwortung

c) Heilmittel nach dem SGB V, z.B. Logopädie und Ergotherapie
z.T. gute Spezialisierung auf Menschen mit Autismus vorhanden, aber im Rahmen der Heilmittelerbringung keine Interdisziplinarität und Multimodalität

d) psychiatrische Leistungen (SGB V):

→ ambulante sozialpsychiatrische Leistungen

→ ambulante Sprechstunden und ambulante Therapien für Menschen mit Autismus, aber keine flächendeckende Versorgung

→ teilstationäre und stationäre Aufenthalte in Krisensituationen

Rechte von Menschen mit Autismus

VI. Eingliederungshilfen (ergänzend) zur Schulbildung

Abgrenzung der Aufgaben der Schule und der Eingliederungshilfe

Grundsatz:

Der Schulträger ist nur verpflichtet, innerhalb **seiner** Organisation die entsprechenden Mittel vorzuhalten.

Wenn zur **Aufrechterhaltung der Schulbereitschaft** des Kindes ein **Nachbereiten** des erlebten Schulalltages und eine **Vorbereitung** auf den nächsten Schultag mit pädagogischen Hilfen erforderlich ist, ist die Eingliederungshilfe zuständig → **ambulante Autismustherapie**
Ebenso für **zusätzliche (pädagogische) Hilfen im Schulalltag**, sofern sie erforderlich sind, um den Schulbesuch abzusichern und den Kernbereich der Schule **nicht** berühren → **Schulbegleitung**

Rechte von Menschen mit Autismus

Kernbereich der Schule und Schulbegleitung

- Im Kernbereich der Schule ist Eingliederungshilfe nicht zu leisten (Rspr. des Bundessozialgerichts); Kernbereich bedeutet Stoff- und Wissensvermittlung
- Schulbegleitung (als Hilfe zur Schulbildung) dient dazu, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und die Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Schulbesuch zu schaffen. Der Kernbereich ist selbst dann nicht berührt, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt. **Entscheidend ist allein, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt** (z.B. LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2013, Az. L SO 429/13 B ER)

Rechte von Menschen mit Autismus

Finanzierungsgrundlagen für ergänzende Schulhilfen:

- § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EingliederungshilfeVO
- bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII

→ **ambulante Autismustherapie als außerschulische Hilfe**

→ und **Schulbegleitung**

sind nebeneinander zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Diese Maßnahmen stehen keineswegs in einem Ausschlussverhältnis.

Es gibt keine (gesetzliche) quantitative Obergrenze. Entscheidend ist der individuelle Bedarf !

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23.10.2013, Az. L 8 SO 241/13 B ER zu „Autismustherapie und Schule“

- dass der Antragsteller infolge der ambulanten Autismus-Therapie Erfolge in seiner Entwicklung erzielt hat, die auch dem Schulbesuch zugutekommen werden
- grundlegende Fähigkeiten der Kommunikation und sozialen Interaktionen zu entwickeln als Voraussetzung dafür, dass der Antragsteller sich seiner Umwelt zuwenden könne und somit schulisches Lernen überhaupt möglich werde
- Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen der Antragsteller ein auf ihn abgestimmtes Lernangebot erhalte und kognitive Potenziale erkannt und genutzt werden können.

Rechte von Menschen mit Autismus

Geeignetheit und Notwendigkeit von **Schulbegleitung** zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zur Ermöglichung, Erleichterung, Vorbereitung eines erfolgreichen Schulbesuchs

Nachweise, zum Beispiel

- fachärztliche Stellungnahmen,
- Berichte der Schule, Schulleitung, Klassen- und Förderlehrer, der Schulbegleiter, Begründung im Zuweisungsbescheid der Schulbehörde
- Berichte des Autismus-Therapie-Zentrums

Diese Stellungnahmen sollten nachvollziehbar dargestellt sein und den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen und nicht nur rein abstrakt

Rechte von Menschen mit Autismus

Bedarfsermittlung für Schulbegleitung

- Der individuelle Bedarf ist für jeden Schüler mit Autismus einzeln zu ermitteln.
- Es gibt keinen bundesweiten Erfahrungswert für eine bestimmte Stundenzahl für Schulbegleitung.
- Die pauschale Zuweisung von Stundenkontingenten ohne Bedarfsprüfung widerspricht dem **Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung** im Rahmen der Eingliederungshilfe.
- Eine (*medizinische und/oder pädagogische*) Auswertung von Modellprojekten o.Ä. in einzelnen Regionen zu durchschnittlichen Stundenkontingenten kann allenfalls beispielhaften Charakter haben, aber keinesfalls eine **rechtliche** Bindung ggü. dem Leistungsberechtigten begründen !

Rechte von Menschen mit Autismus

Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 16.02.2015, Az. 7 K 5740/14

Der Träger der Eingliederungshilfe (hier Jugendamt) hatte die Schulbegleitung für ein Kind mit Asperger-Syndrom (6. Klasse Gemeinschaftsschule) von 22 auf zunächst 20 und schließlich 15 Wochenstunden gekürzt, ohne dass es vor dem Erlass des letzten Bescheides eine konkrete Bedarfserhebung oder Hilfeplanfortschreibung unter Einschaltung der Schule gegeben hätte, aus der sich ein verminderter Hilfebedarf hätte herleiten lassen.

Die Eltern konnten glaubhaft darlegen, dass die Schulbegleitung weiterhin im Umfang von 22 Wochenstunden erforderlich ist und ihren Anspruch im Wege einer Einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO durchsetzen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Urteil des SG Karlsruhe 26.07.2012, Az. S 1 SO 580/12

→ Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ist **außerhalb des Kernbereichs** der pädagogischen Arbeit der Schule **nicht ausgeschlossen**

→ besteht für zumindest **unterstützende pädagogische Maßnahmen** regelmäßig auch dann, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt oder darauf verweist, sie nicht erbringen zu können, mithin der Eingliederungsbedarf des behinderten Menschen tatsächlich nicht durch die Schule gedeckt wird.
Ob die Schule dazu verpflichtet ist, ist unerheblich.

Rechte von Menschen mit Autismus

→ Hilfeleistungen zu einer angemessenen Schulbildung sind **auch während Ferienzeiten** nicht ausgeschlossen

→ Sofern keine andere Art der **Schülerbeförderung** in Betracht kommt, hat der Hilfeträger den Bedarf des behinderten Menschen ggf. durch Übernahme der für die täglichen Fahrten zur und von der Schule anfallenden Kosten für eine individuelle Beförderung mit einem **PKW** oder einem **Taxi** zu decken.

Rechte von Menschen mit Autismus

Anspruch auf Schulbegleitung auch beim Besuch einer Förderschule

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit **Urteil vom 06.12.2017**, Az. L 2 SO 3268/16 entschieden, dass nicht nur in der Regelschule, sondern auch beim Besuch einer Förderschule für behinderte Kinder ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe (Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung) besteht, deren Umfang sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls richtet.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO Nr. 1 (bis 31.12.2019) Schulbildung

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfasst auch

heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern -> **Maßstab für heilpäd. Maßnahmen ist nicht eine allgemeine ärztliche oder fachliche Erkenntnis, sondern die individuell zu bestimmende Aussicht auf Erfolg**

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO Nr. 2 (bis 31.12.2019)

Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO Nr. 3 (bis 31.12.2019)

Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule

.....die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

(Prognoseentscheidung anhand von Kriterien wie z.B. voraussichtliche Versetzung in die nächsthöhere Klasse bzw. Erlangung des Abschlusszeugnisses als Voraussetzung → nicht mehr zeitgemäß im Lichte des § 112 SGB IX-NEU)

Rechte von Menschen mit Autismus

Ausblick auf wichtige Änderungen ab 01.01.2020 durch das BTHG für die Bereiche Bildung und soziale Teilhabe

Neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 109, 110 SGB IX-NEU) und den Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX-NEU) sind insbesondere zu nennen:

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 112 SGB IX-NEU, Leistungen zur Teilhabe an Bildung (ab 01.01.2020)

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. **Hilfen zu einer Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur **Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden**. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. **Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind**. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 112 SGB IX-NEU, Leistungen zur Teilhabe an Bildung (ab 01.01.2020)

(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,
2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und
3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses inter-disziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.

(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:

1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,
2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und
3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 113 SGB IX-NEU, Leistungen zur Sozialen Teilhabe (ab 01.01.2020)

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3)

(4)

Rechte von Menschen mit Autismus

VII. Teilhabe am Arbeitsleben - Art. 27 UN-BRK: Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes

Die Wahl der Berufsausbildung bzw. beruflichen Bildung für Menschen mit Autismus ist abhängig von den Neigungen und Fähigkeiten (→ Bedarfsermittlung wichtig)

- Fachschul- oder Hochschulstudium
- duale Ausbildung in einem Betrieb auf dem ersten Arbeitsmarkt
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, zum Beispiel in einem Berufsbildungswerk
- Ausbildung in einem Berufsbildungswerk in anerkannten Ausbildungsberufen und nach Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen, auch verzahnte Ausbildung
- Maßnahmen der beruflichen Bildung in einer WfbM

Rechte von Menschen mit Autismus

Menschen mit Autismus können aufgrund der Breite des Spektrums in allen Bereichen des Arbeitsleben / der beruflichen Teilhabe tätig sein:

- allgemeiner Arbeitsmarkt → wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig sein kann (§ 8 Abs. 1 SGB II)
- teilgeschützte (in Integrationsfirmen/-abteilungen/ Außenarbeitsplätze der WfbM / Budget für Arbeit, § 60 SGB IX-NEU / Unterstützte Beschäftigung, § 55 SGB IX)
- geschützte Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), auch andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX-NEU)

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie als Teilhabe am Arbeitsleben

Landessozialgericht im Saarland, Berufungsurteil vom 15.09.2015, Az. L 6 AL 8/14; Urteil des Sozialgerichts vom 17. Februar 2014, Az. S 26 AL 173/11

Kostenübernahme für eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum nach § 54 Abs.1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben (seit 1.1.2018 § 49 SGB IX NEU)

§ 49 SGB IX umfasst Leistungen zur Erhaltung, Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

Rechte von Menschen mit Autismus

vgl. § 49 Abs. 6 SGB IX : medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

Rechte von Menschen mit Autismus

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Die WfbM hat gemäß § 219 SGB IX denjenigen behinderten Menschen, die aufgrund einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung **nicht, noch nicht** oder **noch nicht wieder** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

- eine angemessene **berufliche Bildung** und eine **Beschäftigung** zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten
- **und** zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre **Persönlichkeit weiterzuentwickeln.**

Rechte von Menschen mit Autismus

Voraussetzung ist, dass spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich

- wenigstens ein **Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** erbracht wird

→ das wird verneint bei zu erwartender erheblicher **Selbst- oder Fremdgefährdung** oder einem entsprechend hohen **Pflegebedarf**

Rechte von Menschen mit Autismus

1:1-Betreuung in der WfbM

autismus Deutschland e.V. vertrat und vertritt die Auffassung, dass eine 1:1-Betreuung zumindest zeitlich befristet in den Fällen, in denen eine gute Prognose zur späteren Eingliederung in den Arbeitsbereich besteht, verlangt werden kann

→ Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung gemäß § 136 SGB IX (*i.d.F. bis 31.12.2017*) erst im Arbeitsbereich erforderlich

Diese Auffassung wird bestätigt durch folgende Entscheidung:

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27.11.2014, Az. L 2 AL 41/14 B ER

1.

Eine Arbeitsassistenz kann auch für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für den Eingangs- und den Berufsbildungsbereich geleistet werden.

2.

Eine Förderung durch Teilhabeleistungen mit dem Mittel der Arbeitsassistenz kommt im Berufsbildungsbereich in Betracht, wenn prognostisch nicht ausgeschlossen ist, dass der behinderte Mensch im anschließenden Arbeitsbereich der WfbM ein ausreichendes Leistungsvermögen erlangen kann, um ohne Assistenzleistung mit dem vorgesehenen Personalschlüssel in Arbeitsvorgängen eingesetzt werden zu können.

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei der Frage welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die grundgesetzliche Relevanz in Bezug auf die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 S 2 GG) sowie Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Rechte von Menschen mit Autismus

Die bisherige (vorherrschende) Auffassung, eine Arbeitsassistenz nach § 33 Abs. 8 Nr. 3 könne nur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, nicht aber in einer WfbM in Anspruch genommen werden, lässt sich nicht weiter aufrecht erhalten.

Vgl. Sabine Wendt, Diskussionsbeitrag Nr. 7/2015 im Forum B unter www.reha-recht.de und Abhandlung in „Sozialrecht aktuell“, Ausgabe 4/2015, Seite 133-136

Rechte von Menschen mit Autismus

Handlungsbedarf nach dem Inkrafttreten des BTHG

Zu kritisieren ist, dass der Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen gemäß §§ 58, 219 SGB IX-NEU weiterhin an ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung geknüpft sein soll. Das ist nicht akzeptabel und mit der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar.

Rechte von Menschen mit Autismus

Der vom Gesetzgeber formulierte § 219 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IX-NEU ab 1.1.2018 (*im Vergleich zum § 136 Abs. 3 SGB IX i.d.F. bis 31.12.2017*) enthält zwar die Möglichkeit einer gemeinsamen Beschäftigung.

Aber: Personen, die gemäß § 219 Abs. 3 in einer Werkstatt betreut und gefördert werden, erhalten keinen arbeitnehmerähnlichen und damit keinen eigenen sozialversicherungsrechtlichen Status. Das ist eine diskriminierende Ungleichbehandlung, die mit Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention **nicht** vereinbar ist.

Der Gesetzgeber ist dringend aufgefordert, in diesem Punkt das BTHG nachzubessern → vgl. auch Forderungen der BAG der Werkstätten (BAGWfbM)

Rechte von Menschen mit Autismus

Neue Vorschriften zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere

§ 60 SGB IX-NEU Andere Leistungsanbieter (ab 1.1.2018)

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen → **evtl. auch Autismus-Regionalverbände und deren Einrichtungen**

(2) Die Vorschriften für die WfbM gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter (unter Anderem....)

-bedürfen sie nicht der förmlichen Anerkennung (aber Qualitätsprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit wohl notwendig)

-müssen sie nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die WfbM geltende erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen

-aber auch keine Aufnahmeverpflichtung (→ Rechtsanspruch im Ganzen nur bzgl. der WfbM wie bisher)

.....

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 61 SGB IX-NEU Budget für Arbeit auch für WfbM-Anspruchsberechtigte (ab 1.1.2018), diese können aus dem Arbeitsbereich einer WfbM auf den allg. Arbeitsmarkt „wechseln“

- Minderleistungsausgleich für den Arbeitgeber
- Aufwendungen zur Begleitung und Anleitung für den Beschäftigten
- sowohl der Lohnkostenzuschuss als auch die Unterstützungslleistung am Arbeitsplatz sind dauerhaft vorgesehen
- Lohnkostenzuschuss maximal 75 Prozent des gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens EUR 1.190,- (Stand ab 1.1.2018), Abweichung nach oben nach Landesrecht möglich
- Beschäftigte bleiben voll erwerbsgemindert und haben ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die WfbM

Rechte von Menschen mit Autismus

VIII. Heranziehung zu Kostenbeiträgen

Kostenheranziehung in der Sozialhilfe

Grundsätzlich müssen bei Leistungen der Sozialhilfe

- der Leistungsberechtigte selbst
- sein Ehegatte oder Lebenspartner
- oder bei Minderjährigkeit des Leistungsberechtigten die Eltern ihr Einkommen und Vermögen nach den §§ 85 ff SGB XII einsetzen.

Die genannten Personengruppen bilden eine Einsatzgemeinschaft nach § 19 SGB XII.

Rechte von Menschen mit Autismus

Einkommensfreibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII

Seit 1.1.2017 gibt es für erwerbstätige Menschen mit Behinderung bei Bezug von Eingliederungshilfe einen zusätzlichen Einkommensfreibetrag.

Der anrechnungsfreie Anteil des Arbeitsentgelts liegt bei 40% des Nettoeinkommens, darf aber nicht mehr als 65 % des Regelbedarfs (2018: 416 € für Alleinstehende) betragen. Also in Höhe von 270,40 €.

Ab 1.1.2020 ändert sich das Verfahren. Es gibt einen Einkommensfreibetrag, der jährlich angepasst wird. Der Leistungsberechtigte muss einen Eigenbeitrag leisten, wenn sein Verdienst darüber liegt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Vermögen

Seit 1.1.2017 ist der Vermögensfreibetrag auf 27.600 € erhöht. Ab 1.1.2020 wird dieser Betrag auf rund 50.000 € angehoben und das Partnervermögen wird vollständig freigestellt.

Aber: → bezieht sich lediglich auf Personen, die **nur** Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen und **nicht gleichzeitig** auf Leistungen zum Lebensunterhalt oder auf Hilfen zur Pflege angewiesen sind → **z.B. Menschen mit Autismus auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten**

Nicht zum Vermögen zählen z. B. Altersvorsorge (Riester-Rente), gespartes Geld zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung.

Rechte von Menschen mit Autismus

Zu beachten:

Erhöhung des **Vermögensfreibetrages** in der **Sozialhilfe**

von 2.600 € auf **5.000 €** (seit 1.4.2017)

also z.B. wenn die berechnete Person Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung bezieht → **z.B. Menschen mit Autismus im Wohnheim und/oder die eine WfbM besuchen**

Rechte von Menschen mit Autismus

Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung (ab 18. Lebensjahr Antrag möglich)

Die Regelsätze seit dem 1.1.2018:

Regelbedarfsstufe: 1: 416 € (für Alleinstehende)

Regelbedarfsstufe: 2: 374 € (für Ehegatten oder Lebenspartner)

Regelbedarfsstufe: 3: 332 € (für erwachsene Menschen in einer vollstationären Einrichtung)

Die Regelbedarfsstufe 1 gilt auch für erwachsene Personen, die allein in einer Wohnung leben oder gemeinsam mit anderen erwachsenen Personen, aber nicht in einer Partnerschaft leben.

Rechte von Menschen mit Autismus

Kein Anspruch auf Grundsicherung allerdings dann, wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 Euro überschreitet

→ gilt nicht für beide Eltern zusammen, sondern muss für jeden Elternteil einzeln betrachtet werden

Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts

Etwaiges Vermögen der Eltern von Grundsicherungsberechtigten ist in keinem Fall zu berücksichtigen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Der **Kostenbeitrag** wird bei folgenden **privilegierten Maßnahmen** auf die Höhe der häuslichen Ersparnis infolge der Durchführung der Maßnahme **beschränkt** (§ 92 Abs. 2 SGB XII)

-heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (z.B. Autismustherapie)

-Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu (z.B. Autismustherapie)

-Hilfen, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen

-Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden (d.h. nicht ambulante Maßnahmen)

-Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

-Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rechte von Menschen mit Autismus

Hinweis: Bei einer ein- bis zweimal wöchentlich stattfindenden ambulanten Autismustherapie (z.B. als Hilfe zur angemessenen Schulbildung) wird keine häusliche Ersparnis erzielt, so dass kein Kostenbeitrag zu leisten ist. Deshalb versuchen einige Leistungsträger immer wieder, die Autismustherapie im Schulalter als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu qualifizieren. In diesem Fall wäre ein Kostenbeitrag zu leisten. Diese Auffassung erweist sich fast immer als falsch !

Vgl. dazu LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.10.2013 – Az. L 8 SO 241/13 B ER (Autismustherapie als Hilfe zur Schulbildung, dann keine Verpflichtung zur Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse)

Rechte von Menschen mit Autismus

Für folgende Maßnahmen ist eine Heranziehung erst ab einer Einkommenshöchstgrenze von derzeit 832,00 € (zweifacher Eckregelsatz ohne Mietkosten) möglich

- Leistungen in anerkannten WfbM
- Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit diese in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden

Vermögen ist für keine der in § 92 Abs. 2 SGB XII genannten privilegierten Maßnahmen einzusetzen.

Die Nachfolgevorschrift zu § 92 SGB XII infolge des Bundesteilhabegesetzes findet sich ab 1.1.2020 in **§ 138 SGB IX-NEU**. Die Systematik der privilegierten Maßnahmen bleibt weitgehend unverändert.

Rechte von Menschen mit Autismus

Kostenbeiträge für Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)

Nur zu bestimmten vollstationären und teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben, §§ 35a, 41 i.V.m. §§ 91 ff SGB VIII.

Die Kostenheranziehung gilt auch bei der Hilfe für junge Volljährige.

Dies bedeutet, dass für ambulante Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe **keine** Kostenbeiträge zu bezahlen sind.

Die genaue Höhe der Heranziehung ist in § 94 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit einer Kostenbeitragsverordnung und einer dazugehörigen Tabelle geregelt, siehe <http://www.gesetze-im-internet.de/kostenbeitragsv/>

Rechte von Menschen mit Autismus

Zu beachten ist also Folgendes:

Bei Gewährung von Sozialhilfe sind bestimmte Maßnahmen bevorzugt.

Bei der Kinder- und Jugendhilfe wird zwischen ambulant und teilstationär/stationär unterschieden.

Rechte von Menschen mit Autismus

Kostenbeiträge der Eltern bei Volljährigkeit des Berechtigten:

a) im Rahmen der Sozialhilfe:

Wenn keine Einsatzgemeinschaft mehr besteht, weil das Kind volljährig geworden ist:

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII) und bei Hilfe zur Pflege (§§ 61 SGB XII) müssen sich die Eltern an den Kosten nur mit maximal 32,75 € monatlich beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII.

Wenn außerdem Hilfe zum Lebensunterhalt an das volljährige Kind geleistet wird, müssen sich die Eltern an diesen Kosten nur mit maximal 24,19 € monatlich beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII.

Der Höchstbetrag ist zusammen also **57,94 €**

Wenn die Eltern selbst bedürftig sind, können Sie sich auf Nachweis von der Beteiligung befreien lassen.

Rechte von Menschen mit Autismus

b) im Rahmen der Jugendhilfe:

Der Unterschied zur Sozialhilfe ist: Bei teil- und vollstationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige werden **auch die Eltern** zu einem Kostenbeitrag herangezogen (maximal bis zur Einkommensgruppe 13 der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII, bei vollstationären Maßnahmen derzeit also bis € 725,00 monatlich).

Rechte von Menschen mit Autismus

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !**